A. Textliche Festsetzungen

im zeichnerischen Teil

Höchstmaß festgesetzt

am First.

A 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

und § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgelegt.

Vollgeschosse als Vollgeschoss zulässig.

wenn diese vollständig überdeckt und begrünt sind.

A 1.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entsprechend der Darstellung

A 2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) ist durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im

A 2.2 Baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich

A 2.3 Die Anzahl der maximalen Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO) sind im zeichnerischen Teil als

A 2.4 Die Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) ist durch Festsetzung der max. Gebäudehöhe in der

- Im WA 1 ist bergseitig eine Gebäudehöhe (GH) von höchstens 12,00 m zulässig.

A 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

A 3.2 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von

A 3.1 Gem. § 22 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

- Im WA 2 ist bergseitig eine Gebäudehöhe (GH) von höchstens 8,00 m zulässig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4-5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) in Anwendung von §1 Abs. 6 Nr. 1

unterbaut wird, werden abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO nicht angerechnet,

Das Dachgeschoss (D) und das Untergeschoss (U) sind zusätzlich zu der festgesetzten Zahl der

- Der untere Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe ist die mittlere bergseitige Höhe

- Der obere Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe ist die Oberkante der Dachhaut

A 1.2 Im gesamten Planungsgebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß

A 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m §§ 16 BauNVO)

Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgesetzt;

des natürlichen Geländes bezogen auf die Gebäudelänge.

Bebauungsplan "Wohnen am Weinkrug"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Festsetzungen durch Planzeichen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)

Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß (siehe Festsetzung A 2.3)

Untergeschoss als Vollgeschoss

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Dachgeschoss als Vollgeschoss

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22-23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

4. Grünflächen, Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB) Öffentliche Grünfläche

Pflanzgebot: Einzelbäume ohne Standortbindung Anlage Steinhaufen ohne Standortbindung

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(siehe Festsetzung A 8.3)

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Satteldach, Neigung min. 30°

Versetztes Pultdach, Neigung min. 15°

DN Dachneigung

7. Nachrichtliche Übernahme

→ → → Bestehende Freileitungstrasse Strom / Kommunikation Schutzzonenbereich (min 5,00 m beidseitig)

→

Bestehende unterirdische Leitungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans "Kies", Rechtskraft 1976

8. Sonstige Hinweise

Bestehende Bebauung

Vorgeschlagene Bebauung

Bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurnummern

Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen

Höhenlinien, Abstand 1,00m

Bemaßung in Metern

Geplante Bushaltestelle

Vorgeschlagene private Parkplätze

A 8. Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan "Wohnen am Weinkrug", OT Neuses am Berg der Stadt Dettelbach, November 2023 erstellt durch das Planungsbüro Glanz (Anlage 1) sowie eine Faunistische Bestandsaufnahme - Zauneidechsen, November 2023 erstellt durch das Büro Kaminsky Naturschutzplanung GmbH (Anlage 1.1) sind verbindliche Bestandteile des Bebauungsplans.

A 8.1. Es ist eine kurzrasige Mahd des Geltungsbereichs im Herbst/Winter (spätestens bis 15.03.) vor Baubeginn durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen.

A 8.2. Vergrämung evtl. noch vorhandener Zauneidechsen im Geltungsbereich:

Ab 15.03. ist die Fläche umzubrechen und bis zum Baubeginn eine Schwarzbrache auf der Fläche einzuhalten, um zu vermeiden, dass Zauneidechsen in den Geltungsbereich einwandern.

A 8.3 Zwischen den beiden Baufenstern WA1 und WA2 sind als Ersatz für möglicherweise verlorengehende Ruhestätten größere Steinhaufen mit Bruchsteinen, Totholz und Sand (ca. 3 – 5 Stück mit einer maximalen Grundfläche von ca. 3 m x 1,5 m) anzulegen. Die Form und Lage der Steinhaufen zwischen den beiden Baufenstern ist variabel, diese können auch zu einem Lesesteinwall miteinander verbunden werden.

A 9. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung

von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) A 9.1 Zur Entlassung des Kanalnetzes und zur Nutzung des anfallenden unverschmutzten

Niederschlagswassers sind im Bereich WA2 auf den einzelnen Grundstücken Anlagen zur Regenwassernutzung (Zisternen) zu erstellen.

- Die Zisternen sind so zu bemessen, dass der Speicherraum für Brauchwasser min. 2,00 m³ und zusätzlich das Rückhaltevolumen für Dachflächen und versiegelte Grundstücksflächen mindestens 4,00 m³ beträgt.

- Über Überläufe ist das unverschmutzte Regenwasser verzögert in die Kanalisation abzuleiten. Die maximale Ablaufmenge (Drosselwasserabfluss) ist auf 1 l / pro Sekunde zu begrenzen.

A 4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO) A 4.1 <u>Tiefgaragen</u>

Es sind unterirdische Stellplätze (Tiefgaragen) mit Abstellräumen, Müllräumen, Technikräumen sowie Fahrradabstellanlagen, soweit diese vollständig überdeckt und begrünt sind, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragenzufahrten sind in einem Abstand von min. 5,00 m zum öffentlichen Raum zulässig.

A 4.2 Garagen und Carports, Nebenanlagen

- Im Geltungsbereich sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. - Vor Garagen- bzw. Carportzufahrten ist ein Stauraum gem. der Stellplatzsatzung der Stadt

Dettelbach herzustellen. A 4.3 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen in einem Abstand von min. 1,50 m vom Straßenrand zulässig, sofern diese mit Sträuchern und Hecken eingegrünt werden. Ansonsten ist ein Abstand von min. 3,00 m zum Straßenraum einzuhalten. Dies gilt für die geschlossenen Seitenwände und nicht für die Seiten, die (bei Garagen und Carports) der

Ausgenommen von der o.g. Abstandsregelung sind Mülltonnenboxen mit einer Höhe bis 1,20 m, die hinter straßenseitigen Einfriedungen angeordnet bzw. in Einfriedungen integriert werden.

A 4.4 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind innerhalb des Baugebietes zulässig.

A 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A 5.1 Gemäß zeichnerischem Teil sind die Verkehrsflächen als öffentliche Erschließung und als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt.

A 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

A 6.1 <u>Schutz vor Lichtemissionen</u>

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Menschen und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-, Natriumdampf-Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen.

Die Lichtkegel der Lampen sind nach unten auszurichten. Beleuchtungsanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht oder wechselnden Farben sind unzulässig.

A 7.1 Je angefangene 200 m² unbebaute private Grundstücksfläche ist min. ein standortgerechter, großkroniger Laub- / Obstbaumhochstamm anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

A 7.2 Pflanzqualitäten:

- Bäume (groß-, mittel- und kleinkronig) als Hochstamm, 3x verpflanzt, 16/20cm Stammumfang - Sträucher als Solitärgehölze, 2 x verpflanzt, Höhe 80-150cm.

A 7.3 Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.

A 7.4 Steingärten (insektenfeindlichen Schottergärten) sind unzulässig.

A 7.5 Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften gemäß Art. 6 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - Gestaltung der Baulichen Anlagen und der Grundstücke.

A 10. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. Art. 6 BayBO)

A 10.1. Es gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 BayBO.

A 11. Dachform / Dachneigung und Dacheindeckung

A 11.1 Als Dachform der Hauptgebäude sind in den Bereichen WA1/ WA2 Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig; Im WA2 sind zusätzlich versetzte Pultdächer mit einer Mindestneigung von 15° erlaubt.

A 11.2 Garagen und Carports sind in Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Garagen und Carports mit flachen Dächern sind zulässig, sofern diese mit einer extensiven Dachbegrünung begrünt werden.

A 11.3 Als Dacheindeckung sind Tonziegel oder Betondachsteine in nicht glänzenden und nicht reflektierende Materialien in den Farben Rot bis Rotbraun und in Grau- und Anthrazittönen zulässig.

A 12. Dachaufbauten

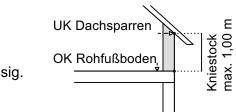
A 12.1 Zwerchgiebel und Dachgauben müssen zum Ortgang sowie zum First einen Abstand von min. 1,00 m und untereinander einen Abstand von min. 0,75 m einhalten.

A 12.2 Die Summe der Breiten von Zwerchgiebeln und Dachgauben (zusammengenommen) darf höchstens 1/2 der Breite der jeweiligen Dachfläche betragen.

A 12.3 Die Breite von einzelnen Zwerchgiebeln und Dachgauben darf max. 1/3 der Gebäudebreite A 12.4 Dacheinschnitte als Dachterrasse oder Dachloggia sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m

A 13. Kniestock

A 13.1 Der Kniestock ist bis zu einer Höhe von max. 1,0 m, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens des Dachgeschosses bis zur Unterkante der Dachsparren an der Außenfassade, zulässig



A 14. Fassaden

- A 14.1 Für die Fassadengestaltung sind nicht glänzende und nicht reflektierende Materialien in gedeckten
- A 14.2 Fassadenverkleidung aus Kunststoffplatten oder Metall sind unzulässig.

A 15. Erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

- A 15.1 Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren
- Gemäß Art. 44a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in ihrer aktuellsten Fassung sind auf geeigneten Dachflächen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in angemessener Auslegung zu errichten. Zudem ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG), insbesondere § 52 GEG in seiner aktuellsten Fassung, verbindlich zu berücksichtigen. - Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren sind nur in oder auf dem Dach sowie an Fassaden von Gebäuden und an Balkongeländern zulässig. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

- Die Module sind in geschlossenen, rechteckigen, nicht unterbrochenen Feldern in einheitlicher Anordnung auf nicht glänzenden Konstuktionen einzubauen. - Die Module müssen eine matte, tiefdunkle oder farbangepasste (z.B. bei roten Dachflächen

rotbraune Module, bei Fassadenanlagen in der Farbe der Fassade), monokristalline Oberfläche haben. Sofern eine rahmenlose Ausführung nicht möglich ist, sind Einbaurahmen nicht glänzend und in der Farbe der Module auszuführen.

- Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren sind bei geneigten Dächern integriert oder mit gleicher Neigung in einem Abstand von max. 15 cm zur Dachhaut aufzusetzen.

- Anlagen an Fassaden und Balkongeländern sind integriert oder parallel in einem Abstand von max. 15 cm zur Außenkante einzubauen.

A 16. Geländeveränderung

- A 16.1 Aufschüttungen und Abgrabungen zum Geländeausgleich sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- A 16.2 Höhenunterschiede sind durch zu bepflanzende Böschungen (Neigung mindestens 1:1,5) Stützmauern, Gabionen oder Naturstein-Trockenmauern auf dem Baugrundstück auszugleichen.

A 17. Einfriedungen

- A 17.1 Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m (gilt nicht für Hecken) entlang der Verkehrsflächen gemessen von der Oberkante Straßenrand zulässig. Straßenseitige Einfriedungen sind als Zäune in Form von Staketenzäunen aus Holz oder Metall, Doppelstabmattenzäune, Hecken und Mauern zulässig. Sichtschutzstreifen für Doppelstabmattenzäune sind unzulässig.
- A 17.2 Einfriedungen zur freien Landschaft sind sockellos auszuführen bzw. muss der Abstand zwischen dem geplanten Gelände und der Unterkante der Einfriedung min. 15 cm betragen.

Textliche Hinweise

B 1. Geotechnischer Bericht

B 1.1 Der Geotechnische Bericht, Erschließung BG "Am Weinkrug Neuses Am Berg, Stadt Dettelbach", Projekt- Nr.: 220153-01 vom 02.06.2022 erstellt durch das Büro "pgu ingenieurgesellschaft mbH" ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans. (Anlage 2) Die im Bericht formulierten Hinweise sind verbindlich zu beachten.

B 2. Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser

B 2.1 Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Mischsystem (entsprechend der bestehenden Entwässerungsanlage in der Bocksbeutelstraße). Es gilt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Dettelbach (Entwässerungssatzung – EWS) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

B 3. Brandschutz

- B 3.1 Die Zufahrten zu den Objekten sind für Feuerwehrfahrzeuge mit folgenden Werten auszulegen: Achslast von 10 t oder mehr, Gesamtgewicht bis zu 18 t, Länge bis zu 10,00 m, Breite von 2,50 m und Höhe von 3,50 m. Kurvenradien sind entsprechend DIN 14090 auszulegen. Zusätzlich sind die Vorgaben der Richtlinien über "Flächen für die Feuerwehr, zu berücksichtigen, soweit anwendbar.
- B 3.2 Die Installation von Feuerwehrschaltern zur automatischen Abschaltung von Solaranlagen, sowie Kennzeichnung von Gebäuden mit Solaranlagen und die Vorhaltung von Übersichtsplänen für Gebäude mit Solaranlagen wird empfohlen.

B 4. Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage

B 4.1 Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Vorschriften des "Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches" (DVGW) zu beachten.

B 5. Versorgungsleitungen

- B 5.1 Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- B 5.2 Zwischen geplanten Baumstandorten und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Schutzabstände von 2,50 m einzuhalten (vgl. Merkblatt R 2 "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" der FGSV, Gemeinschaftsausgaben mit DWA und DVGW, Ausgabe 2013).

B 6. Boden- und Grundwasserschutz

- B 6.1 Mutterboden ist möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbelebtem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächig einzubauen. Eine übermäßige mechanisch-dynamische Beanspruchung ist zu vermeiden. Überschüssiger Mutterboden oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. B 6.2 Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.
- B 6.3 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu benachrichtigen. (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 und Abs. 12 Abs. 2 BayBodSchG)

B 7. Denkmalschutz

B 7.1 Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

B 8. Kampfmittel

B 8.1 Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der nächsten Polizeidienststelle mitgeteilt werden.

B 9. Immissionen

B 9.1 Im Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Im Süden grenzen gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungseinheiten an das Plangebiet. Durch deren Bewirtschaftung ist mit Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) auch am Abend oder Wochenende zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind zu dulden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Dettelbach hat in der Sitzung am ___.__.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnen am Weinkrug" beschlossen. Die Aufstellung des

Zielen und Zwecken der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern.

Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 BauGB am .2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, zu den allgemeinen

- Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom ___.__.2023 einschließlich seiner Begründung wurde vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am ___.__.2023 gebilligt und seine öffentliche Auslegung
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ___.__.2023wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.203 einschließlich bis __.__.2023 öffentlich
- Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom . .2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___.__.2023 einschließlich bis ___.__.2023 beteiligt.
- Der Stadtrat der Stadt Dettelbach hat in der Sitzung am ___.__.2023 die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen
- Der Stadtrat der Stadt Dettelbach hat am ___.__.2024 in der öffentlichen Sitzung die abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf behandelt und den Bebauungsplans "Wohnen am Weinkrug" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____.2024 als Satzung beschlossen.

Stadt Dettelbach, den ___.__.2024

Ausgefertigt

Stadt Dettelbach, den . .2024

Matthias Bielek, Erster Bürgermeister

Matthias Bielek, Erster Bürgermeister

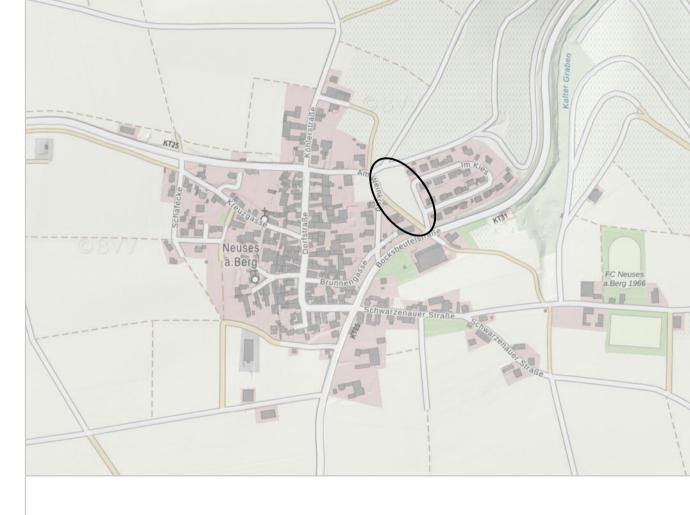
(Siegel)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans "Wohnen am Weinkrug" als Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde am ___.__.2024 gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt Der Bebauungsplan "Wohnen am Weinkrug" in der Fassung vom ____. __. 2024 ist mit der

Bekanntmachung in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Dettelbach, den . .2024

(Siegel) Matthias Bielek, Erster Bürgermeister



Neuses a. Berg, Stadt Dettelbach

Bebauungsplan "Wohnen am Weinkrug"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Stadt Dettelbach

30.11.2023

₋andkreis Kitzingen

_uitpold-Baumann-Straße 1

97337 Dettelbach 09324 / 304-0 funk: 09324 / 304 -117 mail: info@dettelbach.de

M 1:500



Entwurf

Grabenberg 1 97070 Würzburg fon: 0931 | 99 11 42 52 mail: info@haines-leger.de